

Ausgabe 05 – 21.03.2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 12. Nov. 2014,
Stand 03/2016

Seite 14: Impressum

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 12. November 2014,
Stand 03/2016**



Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und des § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. 125), hat die Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 12. November 2014 folgende Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Diese Satzung wurde von dem Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 10. Oktober 2014 genehmigt.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

§2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.
- (3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht. Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

§3 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regelt die Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Höhe der Beiträge und der Zeitpunkt der Entrichtung zu regeln sind.

§4 Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Die Studierenden in der Urabstimmung
 2. Die Studierendenvollversammlung
 3. Das Studierendenparlament
 4. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 5. Die Fachschaftsräte
 6. Die Fachschaftsvollversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, jede Aufgabe, welche die studentische Selbstverwaltung an sie stellt, uneigennützig und unparteiisch im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Studierendenschaft zu erfüllen.

Zweiter Teil:
Die Studierenden in der Urabstimmung

§5 Urabstimmung

- (1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Jeder oder jede Angehörige der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Haushaltspläne, Beiträge und Personalangelegenheiten sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§6 Einberufung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. Auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung.
 2. Auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (2) Die Urabstimmung ist vom AStA innerhalb von 14 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss gemäß Abs.1 Nr. 1 oder 2 durchzuführen. Termin, Ort und Gegenstand der Urabstimmung müssen spätestens sechs Vorlesungstage vor der Urabstimmung vom AStA durch Aushang schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Die Urabstimmung dauert wenigstens zwei aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie darf nicht in der ersten Woche des Semesters stattfinden.

§7 Wirkung

- (1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (2) Eine Bindungswirkung tritt nur dann ein, wenn mindestens zehn von hundert der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben. Anderenfalls gelten Beschlüsse der Urabstimmung als Empfehlung.

Dritter Teil:

Die Studierendenvollversammlung

§8 Zusammensetzung

- (1) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft an.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

§9 Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Aufgaben der Studierendenvollversammlung sind insbesondere:
 1. Beschlussfassung über Anträge, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung des Studierendenparaments oder des AStAs dienen.
 2. Entgegennahme der vom Studierendenparlament genehmigten Rechenschaftsberichte der gewählten AStA-Mitglieder.
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Studierendenparlaments und die Entlastung dieses.
- (2) Die Vollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieser Satzung und anderer rechtlicher Vorschriften.

§10 Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und wird vom AStA geleitet. Der AStA hat die ordentliche Protokollierung der Studierendenvollversammlung und deren Veröffentlichung sicherzustellen.
- (2) Eine Vollversammlung muss auf Beschluss des AStAs oder des Studierendenparlaments einberufen werden. Auf Antrag von fünf von hundert der Mitglieder der Studierendenschaft muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden. In diesem Fall ist der Antrag zur Einberufung schriftlich beim AStA zu stellen, der Antrag muss die Unterschriften aller Antragssteller und Antragsstellerinnen enthalten.
- (3) Im Protokoll sind der Ablauf und die Beschlüsse der Vollversammlung zu dokumentieren. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Vollversammlung durch den AStA zu veröffentlichen.

§11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Studierendenvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden.

§12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Prozent aller ordentlich eingeschriebenen Studierenden anwesend sind.
- (2) Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, so ist zur gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen eine neue Vollversammlung einzuberufen. Die Zahl der anwesenden Studierenden ist dann für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung.

§13 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein haben das Recht, in der Vollversammlung Anträge zur Abstimmung zu stellen oder diese im Vorfeld schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Studierende hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsordnung der Studierendenvollversammlung kann einschränkend zu Abs. 3 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Vierter Teil: Das Studierendenparlament

§14 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl, die Entlastung, die Abberufung und die Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Mitglieder des AStAs und die Entscheidung über deren Entlastung.
 3. Die Verabschiedung der Satzung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Wahlordnung sowie des Haushaltsplanes.
 4. Die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und seiner/ ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, sowie die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen.
 5. Die Einrichtung von Ausschüssen.
 6. Die Beschlussfassung über den Beitritt und den Austritt der Studierendenschaft in bzw. aus Verbänden/ Organisationen.

7. Die Beschlussfassung über bindende Vorgaben an den AStA.
8. Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der studentischen Selbstverwaltung.
9. Die Entscheidung über grundsätzliche Positionierungen der Studierendenschaft.
10. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.
11. Entsendung der studentischen Mitglieder in den Verwaltungsrat des Studentenwerks.

(3) Das Studierendenparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieser Satzung und anderer rechtlicher Vorschriften.

§15 Wahlen

- (1) Die nach der Wahlordnung zu wählenden Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen.
- (2) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Studierendenparlaments aus, so werden sie im Nachrückverfahren ersetzt.
- (3) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium für die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin und mindestens zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Über die genaue Anzahl der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen entscheidet das Studierendenparlament.

§16 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus den gewählten Mitgliedern. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet die Wahlordnung.
- (2) Mitglieder des gewählten AStA-Vorstands, AStA-Referatsleiter sowie Fachschaftsratsvorstände dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

§17 Einberufung und Leitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium hat die Protokollierung der Sitzungen und die Veröffentlichung der Protokolle sicherzustellen.

§18 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen des Studierendenparlaments

aufgehoben werden. Mitglieder der Studierendenschaft können nicht von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§19 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ist zur gleichen Tagesordnung innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Die Frist nach § 17 Abs. 1 verkürzt sich für diesen Fall auf zwei Vorlesungstage. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dann für die Beschlussfassung ohne Bedeutung.

§20 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder der Gremien der Hochschule und die Mitglieder der Fachschaftsratsvorstände nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (3) Jedes Mitglied des gewählten Studierendenparlaments hat auf Sitzungen eine Stimme.
- (4) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen existieren. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt
- (5) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann einschränkend zu Abs. 4 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Fünfter Teil:

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§21 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA hat mindestens einmal im Semester und auf Verlangen des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§22 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Der AStA nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die Studierenden zu beraten und Hilfestellung bei der Durchführung des Studiums zu leisten,
4. die kulturelle und politische Bildung der Studierenden zu fördern,
5. den Studierendensport zu fördern und zu pflegen,
6. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden und Studierendenvertretungen zu pflegen,
7. die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen,
8. die Wahlen zum Studierendenparlament zu organisieren und durchzuführen,
9. die Erstellung von Rechenschaftsberichten für das Studierendenparlament,
10. die Organisation und Durchführung von Urabstimmungen.

(2) Der AStA gibt sich eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieser Satzung.

§23 Zusammensetzung

(1) Dem AStA gehören an: Die drei ordentlich gewählten Vorstände und die ordentlich gewählten Referatsleiter/Referatsleiterinnen, jedoch in ihrer Gesamtzahl begrenzt auf maximal fünfzehn. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(2) Für die Geschäftsführung des AStAs ist der Vorstand verantwortlich.

(3) Im Außenverhältnis wird der AStA durch den Vorstand vertreten oder bei Verhinderung durch eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen schriftlich ernennen. Darüber ist der/ die AStA- Vorstand zu informieren und hat ein Vetorecht. Die freien Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben kein Stimmrecht im AStA.

§24 Wahlen, Misstrauensvoten, Entlastungen

(1) Das Studierendenparlament wählt auf einer ordentlichen Sitzung bis spätestens zu Beginn des Wintersemesters den Vorsitzenden/ die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden des AStAs die Referenten und Referentinnen der jeweiligen Referate.

- (2) Die Amtszeit entspricht dem Kalenderjahr. In der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsantritt ist der neu gewählte AStA vom amtierenden AStA in die Amtsgeschäfte einzuarbeiten.
- (3) Zum AStA sind alle Studierenden der Hochschule Ludwigshafen wählbar, die voll geschäftsfähig sind und nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Das Studierendenparlament kann Mitgliedern des gewählten AStA das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin wählt. Misstrauensvoten können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments beantragt werden.
- (5) Bei Rücktritt eines gewählten AStA-Mitglieds führt ein vom/ von der Vorsitzenden benanntes AStA-Mitglied die Geschäfte kommissarisch weiter, bis das Studierendenparlament einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt hat, maximal bis Ende der Legislaturperiode. Die Nachwahl sollte in der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vorgenommen werden.
- (6) Über die Entlastung der für die vorherige Amtsperiode gewählten AStA-Mitglieder entscheidet eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments.

§25 Öffentlichkeit

AStA-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des AStA nach den Regeln seiner Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

§26 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.
- (2) Alle vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder des AStAs haben bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt
- (4) Die Geschäftsordnung des AStA kann einschränkend zu Abs. 3 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Sechster Teil: Die Fachschaften

§27 Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Fachbereichs können eine Fachschaft bilden.

a. Teilen sich die Studierenden eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge innerhalb eines Fachbereichs dauerhaft auf verschiedene Standorte auf, so kann jeder Fachbereichsteil eine eigene Fachschaft gründen.

b. Als Standort gelten Gebäude der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in denen die Lehrveranstaltungen der unter Abs. 1 a. genannten Studierenden mehrheitlich stattfinden.

(2) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie können sich eigene Satzungen und Ordnungen geben, solange diese der Satzung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§28 Entstehung

(1) Um sich zu einer Fachschaft zusammenzuschließen, muss eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, auf der mindestens zehn von hundert der Studierenden des Fachbereichs anwesend sind, eine Satzung verabschiedet werden und ein Fachschaftsrat gebildet werden.

(2) Alternativ kann eine Fachschaft durch Zustimmung von fünfzig aus hundert der am Standort ansässigen Studierenden gegründet werden, wenn diese bei der Fachschaftsvollversammlung anwesend sind, eine Satzung verabschiedet und ein Fachschaftsrat gebildet wird.

(3) §27 Abs. 1 a und b ist entsprechend anzuwenden.

§29 Aufgaben

(1) Den Fachschaften obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§30 Finanzierung

(1) Das Studierendenparlament stellt dem Fachschaftsrat entsprechend der Studierendenanzahl des jeweiligen Fachbereiches, sofern nichts anderes bestimmt, einen Betrag zur Verfügung. Die Höhe des Betrags wird per Beschluss des Studierendenparlamentes geregelt.

(2) In Ausnahmefällen kann der Fachschaftsrat zusätzliche Gelder beantragen, wenn dessen Ausgaben die vorhandenen Mittel überschreiten. Dann ist ein Rechenschaftsbericht gegenüber dem Studierendenparlament nötig.

(3) §27 Abs. 1 a und b ist entsprechend anzuwenden.

§31 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat oder auf schriftlichen Antrag von zehn von hundert Studierenden der Fachschaft mindestens einmal im Semester einberufen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit eines Fachschaftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzierungsbericht von dem Fachschaftsrat auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§32 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Satzung der Fachschaft.

Siebter Teil: Finanzen

§33 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr

§34 Haushaltsplan

Der AStA muss dem Studierendenparlament frühzeitig vor dem neuen Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes gemäß der Finanzordnung für das folgende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorlegen. Der AStA berichtet dem Studierendenparlament regelmäßig über die Durchführung des Haushaltsplanes und über die Finanzsituation. Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze müssen im Vorhinein vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§35 Haushaltsabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vom AStA über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich gemäß der Finanzordnung Rechnung abzulegen. Vom Studierendenparlament bestellte Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen prüfen und bewerten die Buch- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung. Sie haben dem Studierendenparlament schriftlich Bericht zu erstatten. Die Entlastung des für das abgelaufene Haushaltsjahr verantwortlichen AStA kann erst nach Vorlage

und Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erfolgen. Eine Kassenprüfung kann auch bereits während des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§36 Zwischenbericht

Dem Studierendenparlament ist auf Antrag binnen eines Monats ein betriebswirtschaftlicher Zwischenbericht vorzulegen.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

§37 Verabschiedung

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am 12. November 2014 verabschiedet.

§38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung der Studierendenschaft vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, November 2014

Studierendenparlament der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.